

# **BGer 1C\_72/2008 vom 6. November 2012**

Bundesgericht, 2012-11-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1C\\_72\\_2008](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_72_2008)

FR: TF 1C\_72/2008 du 6 novembre 2012

IT: TF 1C\_72/2008 del 6 novembre 2012

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gegen den angefochtenen Entscheid ist gemäss Art. 82 lit. a BGG die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegeben. Ein Ausschlussgrund nach Art. 83 BGG besteht nicht. Die Beschwerde ist nach Art. 86 Abs. 1 lit. d und Abs. 2 BGG zulässig. Die Beschwerdelegitimation gemäss Art. 89 Abs. 1 BGG ist gegeben. Der angefochtene Entscheid stellt einen Zwischenentscheid dar, der einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann ( BGE 121 II 116 E. 1b/cc S. 118 f.). Die Beschwerde ist daher gemäss Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG zulässig.

### **E. 1.2.1**

Am 1. Januar 2009 ist das neue Bundesgesetz vom 23. März 2007 über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG; SR 312.5) in Kraft getreten. Gemäss Art. 48 lit. a OHG ist hier das alte Opferhilfegesetz vom 4. Oktober 1991 (aOHG) anwendbar.

Gemäss Art. 1 aOHG soll mit diesem Gesetz den Opfern von Straftaten wirksame Hilfe geleistet und ihre Rechtstellung verbessert werden (Abs. 1). Die Hilfe umfasst insbesondere Entschädigung und Genugtuung (Abs. 2 lit. c). Letztere regeln Art. 11 ff. aOHG näher. Gemäss Art. 15 aOHG wird aufgrund einer summarischen Prüfung des Entschädigungsgesuchs ein Vorschuss gewährt, wenn: a. das Opfer sofortige finanzielle Hilfe benötigt, oder b. die Folgen der Straftat kurzfristig nicht mit hinreichender Sicherheit festzustellen sind.

### **E. 1.2.2**

Die Vorinstanz verneint im angefochtenen Entscheid den Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Vorschusszahlung mit zwei selbständigen Begründungen. Zunächst verneint sie gestützt auf ein medizinisches Gutachten den adäquaten Kausalzusammenhang zwischen dem Unfall und den gesundheitlichen Beschwerden des Beschwerdeführers (S. 20 E. 11d). Sodann erwägt sie, das Begehren um Vorschusszahlung müsse auch deshalb abgelehnt werden, weil nach der Praxis bei voller Lohnzahlung nach dem Unfall, die der Beschwerdeführer bis im Juni 2003 erhalten habe, kein Raum für eine derartige Zahlung bestehe (S. 21 E. 12).

Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung der Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Beruht dieser auf mehreren selbständigen Begründungen, die je für sich den Ausgang des Rechtsstreits besiegeln, so hat der Beschwerdeführer nach ständiger Rechtsprechung darzulegen, dass jede von ihnen Recht verletzt. Andernfalls kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden ( BGE 133 IV 119 E. 6 3 S. 120 f. mit Hinweisen).

Der Beschwerdeführer legt nicht dar, inwiefern die zweite Begründung der Vorinstanz Bundesrecht verletzen soll. Schon deshalb genügt die Beschwerde den Begründungsanforderungen nicht.

Der Beschwerdeführer äussert sich im Übrigen ebenso wenig zur ersten Begründung der Vorinstanz substantiiert. Vielmehr geht er (Beschwerde S. 9 Ziff. 9) unzutreffend davon aus, die Unfallkausalität sei nicht umstritten.

Auf die Beschwerde kann deshalb nicht eingetreten werden.

## **E. 2**

Da sie aussichtslos war, kann die unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung nach Art. 64 BGG nicht bewilligt werden. Kosten sind jedoch keine zu erheben ( Art. 30 OHG ; BGE 122 II 211 E. 4b S. 219).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.